



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8317.02

BD/P058317  
Basel, 8. Februar 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 7. Februar 2006

## Motion Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Minergie-Standards

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 die nachstehende Motion Beat Jans und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Minergie ist ein Qualitätslabel für neue und sanierte Gebäude. Mit der Marke Minergie werden Gebäude ausgezeichnet, die erhöhte Ansprüche an Wohn und Arbeitskomfort der Gebäudenutzer und gegenüber den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erhöhte Anforderungen bezüglich des effizienten Energieeinsatzes erfüllen. Der Energieverbrauch von Minergie Häusern liegt rund Zweidrittel unter demjenigen üblicher Bauten. Dabei sind Minergie Bauten nicht einmal besonders teuer. Im Jahr 2001 lagen die Investitionskosten von Minergie Bauten gemäss dem Leiter des Instituts für Energie der FHBB gut 6% über dem Durchschnitt vergleichbarer Gebäude. Schon damals waren aber die Jahreskosten, dank Einsparungen im Energiebereich um rund 0,6% tiefer. Damit macht sich die Anfangsinvestition ab dem 11. Jahr bezahlt. Die Öl und Gaspreise sind heute höher als im Jahr 2001 und zeigen steigende Tendenz. Es lohnt sich immer mehr, den Energieverbrauch zu senken und dafür Investitionen zu tätigen. Es scheint deshalb wichtig, schon bei Neubauten Standards anzuwenden, die auch in Zukunft Bestand haben. Bereits seit 2001 ist der Minergie-Standard bei Bundesbauten und bei Bauten, die durch den Bund subventioniert werden, als Ziel vorgegeben. In einigen Kantonen besteht für öffentliche Bauten von Kanton und Gemeinden ebenfalls eine Verpflichtung zur Einhaltung des Minergie Standards, so z.B. in den Kantonen Freiburg, Wallis, Neuenburg, Baselland, Bern und Thurgau.“

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgende Gesetzesänderung in einem Ratschlag dem Grossen Rat vorzulegen:

1. Für Neubauten und bewilligungspflichtige Umbauten von Immobilien und Anlagen der öffentlichen Hand, inkl. öffentlich rechtliche Anstalten und massgeblich subventionierte private Betriebe gilt der Minergie-Standard.
2. Der Kanton bemüht sich, darüber hinaus in mindestens zehn Prozent aller neuen Bauten neue Technologien mit Pilot und Demonstrationscharakter anzuwenden, die deutlich über den Minergie Standard hinausgehen.
3. Der Kanton erlässt Beschaffungsbestimmungen, die darauf abzielen, in Bauten, Anlagen und Verkehrsmitteln der öffentlichen Hand und massgeblich subventionierter Betriebe die energetisch bestverfügbare Technik anzuwenden.

Beat Jans, Tino Krattiger, Stephan Maurer, Eveline Rommerskirchen, Jürg Stöcklin, Oswald Inglin, Michael Wüthrich, Stephan Gassmann, Christine Keller, Martin Lüchinger, Hans-Peter Wessels, Patrizia Bernasconi, Brigitte Heilbronner-Uehlinger“

Der Regierungsrat beantwortet diese Motion wie folgt:

## 1. Rechtliche Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 kann jedes Mitglied des Grossen Rates in einer Motion den Antrag stellen, der Regierungsrat sei zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Die vorliegende Motion verlangt für Bauten, Anlagen und Verkehrsmittel der öffentlichen Hand sowie öffentlich rechtlicher Anstalten und massgeblich subventionierter Betriebe strengere Vorschriften auf Gesetzesebene, als sie für Private gelten. Dies in der Absicht, den Vorbildcharakter der öffentlichen Hand hervor zu heben. Die heute für diesen Bereich geltenden Vorschriften sind im Detail nicht im Gesetz (v.a. im Energiegesetz, SGS 772.100) geregelt, sondern auf Verordnungsstufe enthalten (namentlich in der Verordnung zum Energiegesetz, SGS 772.110). Das Gesetz selbst enthält im Sinne eines Rahmengesetzes bloss die Grundsätze der Energiepolitik. Zudem erteilt es dem Regierungsrat eine umfassende Kompetenz, diese Grundsätze auszuführen, indem er konkrete Vorschriften über Massnahmen erlässt, die dem Stand der Technik entsprechen. Konkrete Bestimmungen auf Gesetzesstufe, z.B. über die Einhaltung des Minergiestandards, widersprechen an und für sich dieser Konzeption. Sie haben zudem einige Nachteile zur Folge, weil die Vorschriften viel weniger leicht dem sich laufend ändernden Stand der Technik angepasst werden können. Auch das Ansinnen, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht für alle gleich lauten, ist zumindest auffällig, doch kann der Staat für sich selbst prinzipiell strengere Vorgaben machen als gegenüber Privaten - falls er dafür auch die entsprechenden Mittel hat. Der Regierungsrat hält die vorliegende Motion für rechtlich zulässig.

## 2. Zu den konkreten Anliegen der Motion

### 2.1 Für Neubauten und bewilligungspflichtige Umbauten von Immobilien und Anlagen der öffentlichen Hand, inkl. öffentlich rechtliche Anstalten und massgeblich subventionierte private Betriebe gilt der Minergie-Standard.

Die Grundidee der Motion, wonach der Kanton eine Vorbildrolle bezüglich Energieeffizienz einnehmen soll, verdient Unterstützung. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die häufig älteren Bauten der kantonalen Verwaltung nicht unbedingt als mustergültig bezeichnet werden können. Weil der Kanton Basel-Stadt die goldene Auszeichnung als europäische Energiestadt («European Energy Award Gold») erlangen möchte, liess er eine Bestandes-

aufnahme der heutigen Situation durchführen. Dabei zeigte sich der (einige) Schwachpunkt tatsächlich im Bereich der kantonalen Liegenschaften. Diverse Studien auf eidgenössischer Ebene belegen zudem, dass die Isolation der Gebäudehülle absolut entscheidend ist. Durch steigende Energiepreise lohnen sich entsprechende Investitionen mit einer Lebensdauer von 50 und mehr Jahren.

Ob allerdings der von den Motionärinnen und Motionären verlangte Minergiestandard Abhilfe schaffen kann, ist zweifelhaft. Jeder Neubau im Kanton Basel-Stadt muss schon heute sehr strenge Anforderungen der kantonalen Energieverordnung erfüllen. Die darin enthaltenen Grenzwerte entsprechen (gleich wie im Kanton Basel-Landschaft) bereits heute den Anforderungen des Minergiestandards. Wird die Liegenschaft noch mit Fernwärme beheizt, erfüllt sie den Standard spielend (ausser der geforderten Lüftung). Der zusätzliche Effekt durch die generelle Anwendung des Standards bliebe marginal.

Im Falle einer Gebäudesanierung muss die Situation differenzierter betrachtet werden. Der Kanton Basel-Stadt ist zum grössten Teil gebaut; dies gilt auch für die kantonalen Liegenschaften. Hier liegt auch das grosse Potential, Energie einzusparen. Wird eine Liegenschaft gesamthaft saniert, gilt wie bei einem Neubau, dass der Minergiestandard bereits durch die Einhaltung des kantonalen Rechts praktisch erreicht wird. Meist werden jedoch nur einzelne Bauteile saniert (Fenster, Dach, Kellerdecke etc.). Selbstverständlich ist, dass die neuen Gebäudeteile wieder das geltende Recht einhalten müssen, also wieder nahe an den Minergiestandard herankommen. Überprüft werden kann dies allerdings nur bei kantonseigenen Bauten und Anlagen. Weil derartige Sanierungen in der Regel keine Baubewilligung benötigen, fehlt eine stringente Möglichkeit, die gewünschte Vorschrift auch bei öffentlich-rechtlichen Anstalten und subventionierten Betrieben durchzusetzen. Und wollte man den Minergiestandard zum Beispiel beim Ausbau eines Dachstocks oder beim Anbau eines Gebäudeteils umfassend anwenden, müsste gleichzeitig die gesamte Liegenschaft saniert werden. Eine derartige Vorschrift würde wohl mehr Sanierungen verhindern als fördern - sogar dann, wenn es nur um Bauten des Kantons selbst geht, aber noch viel mehr bei Bauten öffentlich-rechtlicher Anstalten und subventionierter Betriebe.

## *2.2 Der Kanton bemüht sich, darüber hinaus in mindestens zehn Prozent aller neuen Bauten neue Technologien mit Pilot- und Demonstrationscharakter anzuwenden, die deutlich über den Minergie Standard hinausgehen.*

Die Anwendung neuester Technologien bei Neubauten ist ein grosses Anliegen der Basler Energiepolitik und wird auch im Rahmen des Programms Novatlantis / 2000Watt-Gesellschaft gefördert. Schon heute sind die Bestrebungen des Kantons gross, bei den Neubauten Technologien einzusetzen, welche über den Minergie-Standard hinausgehen. Ein gutes Beispiel dafür ist der soeben bewilligte Neubau der Energieberatung der IWB an der Steinenvorstadt, welcher nach dem Minergie-P Standard gebaut wird. Eine formelle gesetzliche Regelung für diese bereits laufenden Bemühungen ist nicht nötig, weil wir diese 10 Prozent-Marke bereits heute annähernd erfüllen.

## 2.3 *Der Kanton erlässt Beschaffungsbestimmungen, die darauf abzielen, in Bauten, Anlagen und Verkehrsmitteln der öffentlichen Hand und massgeblich subventionierter Betriebe die energetisch bestverfügbare Technik anzuwenden.*

Im Energiesektor ist die Anwendung des Stands der Technik für alle technischen Anlagen eines Gebäudes bereits heute vorgeschrieben. Was die Motion unter „bestverfügbarer Technik“ versteht, ist nicht ganz klar. Inwieweit damit bestimmte Energieträger ausgeschlossen werden sollen, ist aus der Motion nicht ersichtlich. Sollen Öl- und Gasheizungen oder Dieselbusse ausgeschlossen werden, obwohl sie dem neuesten Stand der Technik entsprechen?

Beschaffungsbestimmungen sollten als Weisungen erlassen werden, wie dies schon in einigen Fällen geschehen ist. Diese sollen Prioritäten setzen, welche dem Energie- und Umweltschutzgedanken Rechnung tragen und auch laufend der technischen Entwicklung angepasst werden können. Solche Bestimmungen auf Gesetzesstufe erachtet der Regierungsrat als falsch.

Wie eingangs erwähnt, hält der Regierungsrat die Grundidee der Motion durchaus für sinnvoll und nötig. Um vor allem im sehr wichtigen Bereich der energetischen Sanierungen mehr Wirkung zu erzielen, sind indessen verschärfte Einzelvorschriften auf Verordnungsebene sinnvoller und richtiger. Sie entsprechen der energiepolitischen Strategie der Kantone 2006 – 2011. Die Verknüpfung zwischen der Gebäudehülle und der Haustechnik bei Minergie führt nicht in jedem Fall zu sinnvollen Lösungen. Verschärfte Einzelanforderungen sind häufig zielführender und sorgen auch bei Teilsanierungen der Liegenschaften zu zusätzlichen Energieeinsparungen.

Nachfolgend werden für den Bereich Gebäude und Haustechnikanlagen Einzelvorschriften skizziert, welche effektiv den Energieverbrauch minimieren und zu Anlagen mit der bestverfügbarer Technik führen. Diese sollen mit den bestehenden Einzelvorschriften im Kanton Basel-Landschaft koordiniert werden und für beide Kantone Geltung erlangen.

### 2.3.1 *Wärmeschutz*

*Beim Wärmeschutz müssen die Grenzwerte des Energiegesetzes und der Verordnung um 20% unterschritten werden. Bei Neubauten und Gesamtsanierungen ist der Minergiestandard anzustreben.*

Damit wird erreicht, dass die kantonalen Liegenschaften sowohl bei einem Neubau und einer Gesamtsanierung, aber auch bei Bauteilsanierungen vorbildlich sind. Ebenso kann bei Neubauten und Gesamtsanierungen von Fall zu Fall über den Sinn einer Lüftung und über die Wahl der geeigneten Energieversorgung entschieden werden.

### 2.3.2 *Elektroanlagen*

*Die Grenzwerte der Empfehlung SIA 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau" sind einzuhalten, die Zielwerte sind anzustreben.*

Mit dieser Bedingung wird erreicht, dass die wichtigsten Stromverbraucher (Beleuchtung, Lüftung / Klimatisierung) dem neuesten Stand entsprechen.

### 2.3.3 Heizungsanlagen

*Immobilien und Anlagen der öffentlichen Hand sind nach Möglichkeit an das Fernwärmennetz anzuschliessen.*

Der Anteil an erneuerbarer Energie im Fernwärmennetz liegt heute schon bei ca. 60%. Dank zusätzlichen Anlagen wie dem Deep-Heat-Mining-Projekt und dem Holzheizkraftwerk wird dieser Anteil noch weiter steigen.

## 3. Schlussfolgerungen

Die Forderung der Motion können durch verschärzte Einzelvorschriften mehr als erfüllt werden. Der Kanton kann so effektiv eine Vorbildrolle einnehmen und grössere Einspar-effekte erzielen.

Damit für diese Neuregelungen im Energiebereich mehr Spielraum besteht und in diesem Zusammenhang vertieft geprüft werden kann, ob mit einer Änderung auf Verordnungsebene den Anliegen im Bereich von Neubauten und Umbauten noch verstärkt Rechnung getragen werden kann, beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion in einen Anzug umzu-wandeln. Dies bietet dem Regierungsrat Gelegenheit, auch die Anliegen der weiteren zurzeit hängigen parlamentarischen Vorstösse im Energiebereich miteinander zu koordinieren.

## 4. Antrag

Gestützt auf diese Stellungnahme beantragen wir dem Grossen Rat:

://: Die Motion Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Miner-giestandards wird als Anzug überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider  
Präsidentin

Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber